

Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V. • Vestnertorgraben 1 • 90408 Nürnberg

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Referat V3 Kindertagesbetreuung

per Mail

Referat-V3@stmas.bayern.de

Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V.
Vestnertorgraben 1
90408 Nürnberg
Telefon: 0911 36779 - 0
Telefax: 0911 36779 - 39
info@evkita-bayern.de
www.evkita-bayern.de

Christiane Münderlein
Vorständin Bildung und Soziales
Telefon: 0911 36779 – 20
christiane.muenderlein@evkita-bayern.de

Dirk Rumpff
Vorstand Recht und Finanzen
Telefax: 0911 36779 – 30
dirk.rumpff@evkita-bayern.de

Nürnberg, 17.04.2026

**Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes
und weiterer Rechtsvorschriften
Offizielle Verbändeanhörung
Ihr Zeichen StMAS-V3/6511-1/874**

Sehr geehrter Herr Dr. Gruber, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Gesetzesentwurfes der Bayerischen Staatsregierung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Wir sind im Bayerischen Lobbyregister unter der Registernummer DEBYLT035D eingetragen. Einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme steht nichts entgegen.

Erhöhung der Betriebskostenförderung

Die geplante Erhöhung der Betriebskostenförderung ist ein wichtiger Schritt zur wirtschaftlichen Stabilisierung des Systems der Kindertagesbetreuung in Bayern und zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit.

Effekte der außerordentlichen Anhebung des Qualitätsbonus

Bis zum Jahr 2025 hat die gesetzliche Förderung durchschnittlich 60 % der Betriebskosten gedeckt. Mit der schrittweisen Anhebung des Qualitätsbonus ist bei einer jährlichen angenommenen Steigerung der Betriebskosten um 2,5 % pro Jahr davon auszugehen, dass die gesetzliche Förderung bis zum Jahr 2029 außerordentlich um rund 25 % steigen wird. Damit werden dann im Durchschnitt 75 % der Betriebskosten gedeckt.

Sofern Kindertageseinrichtungen freier Träger in der Vergangenheit keine freiwilligen kommunalen Leistungen erhalten haben, bedeutet diese Erhöhung eine deutliche Verbesserung. Dieses betrifft rund 30 % der Einrichtungen freigemeinnütziger Träger.

Sofern Kommunen freiwillige Leistungen im Rahmen einer Defizitübernahme zahlen, wird die Erhöhung der gesetzlichen Förderung insbesondere die kommunalen Haushalte entlasten – abhängig von der Höhe der Deckelung der Defizitübernahme.

Es ist aber auch festzuhalten, dass mit der einseitigen Erhöhung der staatlichen Förderung noch nicht die allgemein in der Landtagsanhörung vom 04.07.2024 für notwendig erachtete Anhebung der gesetzlichen Förderung auf 90 % der durchschnittlichen Betriebskosten erreicht wird.

Ein weiteres Problem besteht in der fehlenden Dynamisierung des Qualitätsbonus. Die Kopplung des Qualitätsbonus an die bis zum Jahr 2029 festgelegten Haushaltsmittel lässt Perspektiven ab dem Jahr 2030 völlig offen. Sollte bis dahin keine Dynamisierung festgelegt werden, ist wieder mit einer zumindest schleichenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Kindertageseinrichtungen zu rechnen.

Effekte der Umschichtung von direkten Familienleistungen in die Kita-Finanzierung

Die für die Erhöhung des Qualitätsbonus eingesetzten Mittel werden zum überwiegenden Teil durch eine Umschichtung aus direkten Familienleistungen (Familiengeld, Krippengeld, Elternbeitragszuschuss) frei.

Wir halten diese Umschichtungen unter der Prämisse, dass im Staatshaushalt keine neuen Schulden aufgenommen werden sollen, für richtig. Allerdings halten wir die damit verbundenen Erwartungen für nicht erfüllbar. Es wird nicht möglich sein, dass die Mittel gleichzeitig die Finanzierungslücke schließen, die Qualität der Kindertagesbetreuung erhöhen, die Kommunen entlasten und die Elternbeiträge stabil halten. Letztlich wird für jede Einrichtung neu zu kalkulieren sein, wie die Mittel eingesetzt werden und welche Effekte sich damit erzielen lassen. Die unterschiedlichen Effekte hinsichtlich bislang gezahlter freiwilliger kommunaler Leistungen haben wir bereits oben dargestellt.

Wesentliche Unterschiede bestehen aber auch hinsichtlich der Einrichtungsform:

Im Bereich der Horte rechnen wir bis zum Jahr 2029 mit Mehreinnahmen, die durch die Erhöhung des Qualitätsbonus begründet sind, um durchschnittlich 930 EUR pro Platz und Jahr gegenüber dem Bezugsjahr 2025. Da für Hortkinder keine direkten Familienleistungen wegfallen, bedeuten diese zusätzlichen Mittel eine echte Verbesserung für das Gesamtsystem. Auch wenn bei Kurzzeitbuchungen der bislang erhöhte Buchungszeitfaktor um 0,15 (§ 24 Abs. 1 Satz 1 AV-BayKiBiG a.F.) entfällt, ist doch in jedem Fall mit Mehreinnahmen zu rechnen. Wir halten diese Entwicklung auch für richtig, da bei der Finanzierung von Horten aufgrund kurzer und teilweise noch geteilter Buchungszeiten die größten Probleme bestanden.

Bei den Krippen sind unterschiedliche Effekte zu erwarten: Hier rechnen wir bis zum Jahr 2029 mit Mehreinnahmen, die durch die Erhöhung des Qualitätsbonus begründet sind, um durchschnittlich 1.940 EUR pro Platz und Jahr gegenüber dem Bezugsjahr 2025. Bei Einrichtungen, die in der Vergangenheit von den U3-Bundesmitteln profitiert haben, wird die Erhöhung im Haushalt allerdings deutlich geringere Auswirkungen haben, da diese Mittel ebenfalls in den Qualitätsbonus umgeschichtet wurden. Außerdem wird bei Kurzzeitbuchungen der bislang erhöhte Buchungszeitfaktor um 0,15 (§ 24 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG a.F.) wegfallen. Selbst

wenn die Einrichtung die Elternbeiträge stabil halten wird, wird es durch den Wegfall des Krippengeldes für die betroffenen Eltern spürbare Mehrbelastungen geben.

Im Kindergartenbereich wird sich der Wegfall des Elternbeitragszuschusses deutlich bemerkbar machen. Hier rechnen wir bis zum Jahr 2029 mit Mehreinnahmen, die durch die Erhöhung des Qualitätsbonus begründet sind, um durchschnittlich 1.540 EUR pro Platz und Jahr gegenüber dem Bezugsjahr 2025. Im Gegenzug fällt aber auch der Elternbeitragszuschuss in Höhe von 1.200 EUR pro Platz und Jahr weg. Sollte hier also eine nennenswerte Verbesserung der finanziellen Situation der Einrichtung erzielt werden, muss dieses mit einer zusätzlichen finanziellen Belastung der Eltern verbunden sein.

Bei Kindergärten, die nur kurze Buchungszeiten und keine bzw. wenige Kinder mit (drohender) Behinderung bzw. Migrationshintergrund haben, werden sich spürbare Mindereinnahmen bemerkbar machen. Setzt man den Gewichtungsfaktor mit 1 und den Buchungszeitfaktor mit 1,5 an (das entspricht 5 bis 6 Buchungsstunden), ergeben sich im Jahr 2029 Mehreinnahmen in Höhe von rund 1.170 EUR pro Platz und Jahr, gleichzeitig fallen aber 1.200 EUR Elternbeitragszuschuss weg. Wir haben die Befürchtung, dass von diesem Effekt eine nennenswerte Anzahl von Kindergärten betroffen sein wird. Wir empfehlen deshalb, zu prüfen, wie hoch der Anteil der Kindergärten ist, die in Summe mit Mindereinnahmen zu rechnen haben. Gegebenenfalls ist der Gewichtungsfaktor für Kindergartenkinder zu verändern, um diesen Effekt zu vermeiden.

Die dargestellten durchschnittlichen Berechnungen beziehen sich auf den Vergleich der Jahre 2029 und 2025. Da die Erhöhungen nur schrittweise erfolgen, insbesondere der Beitragszuschuss für Kindergartenkinder und die U3-Bundesmittle bereits im Jahr 2027 vollständig umgeschichtet werden, wird in 2027 die finanzielle Belastung im Bereich der Kindergärten und teilweise der Krippen stärker als die Entlastung sein. Eine Nivellierung ist dann ab 2028 zu erwarten.

Außerdem werden 2027 die Veränderungen in der Finanzierung der Teamkräfte umgesetzt, deren Auswirkungen im Folgenden beleuchtet werden.

Einführung einer Teamkräftepauschale

Wir begrüßen die gesetzliche Absicherung und die massive Entbürokratisierung der Teamkräfteförderung. Durch die geplanten Aufstockungen der Mittel in den Haushaltsjahren 2027 und 2028 erhalten alle Einrichtungen die Möglichkeit, an der Förderung zu partizipieren. Erfreulich ist, dass künftig die Horte nicht mehr von der Förderung ausgeschlossen sind. Ein wichtiges Signal ist auch, dass die Teamkräfteförderung ab dem Jahr 2030 jährlich entsprechend der Fortschreibung des Basiswertes dynamisiert wird. Damit ist nachhaltig ihre Wirksamkeit gesichert.

Gerade im Bereich der richtlinienbasierten Förderungen der Assistenzkräfte und des Personalbonus hat sich in den letzten Jahren eine Bürokratie aufgebaut, die bei Trägern und Aufsichtsbehörden für Unklarheiten, Unsicherheiten und in vielen Fällen zu Förderrückzahlungen geführt hat. Die neu eingeführte Legaldefinition der Teamkräfte, mit der die Teamkräfte negativ vom pädagogischen Personal abgegrenzt wird, sorgt hier für Transparenz und Rechtssicherheit. Wir begrüßen ausdrücklich, dass damit das bisherige Kriterium der „Zusätzlichkeit“ entfällt.

Allerdings stellen wir auch fest, dass die Veränderung in der Praxis massive Veränderungen zur Folge haben werden. Mit der neuen Legaldefinition entfällt die Möglichkeit, pädagogisches Personal darüber zu fördern komplett. Wenn hier keine Refinanzierung über die erhöhte Betriebskostenförderung möglich ist, wird es in diesen Fällen zu einer Dequalifizierung kommen.

Kritisch betrachten wir die Ausgestaltung der Teamkräftepauschale. Bei den derzeitigen Planungen sehen wir eine Benachteiligung kleiner Einrichtungen. Hier reichen die vorgesehenen Mittel nicht einmal für die Anstellung einer Halbtags-Kraft aus. Wir plädieren deshalb für eine Sockelfinanzierung für kleine Einrichtungen. Im Gegenzug erscheint es aus unserer Sicht vertretbar, die Teamkräfteförderung oberhalb einer bestimmten Platzzahl stärker zu begrenzen.

Positiv hervorheben möchten wir die Übergangsfrist gemäß § 34 AVBayKiG n.F., nach der die Vorgabe von Mindestwochenstunden erst ab 2028 greifen wird, wenn die für die Teamkräfteförderung zur Verfügung stehenden Mittel in voller Höhe aufgewachsen sind.

Landkindergartenregelung

Die Landkindergärten sind gemäß Art. 21 BayKiBiG n.F. weiterhin von der Förderung durch den Qualitätsbonus und die Teamkräfteförderung ausgeschlossen. Unserer Ansicht nach hat das angesichts der deutlichen Fördererhöhung in diesen Bereichen eine Schlechterstellung gegenüber anderen Einrichtungen zur Folge. Damit würde der gewollte Effekt der Landkindergartenregelung verpuffen. Wir empfehlen hier noch einmal eine Prüfung und eine Nachsteuerung.

Staffelung Elternbeiträge

Die Neuregelung des Art. 17 Abs. 5 BayKiBiG n.F. sieht vor, auf die Vorgabe einer Staffelung der Elternbeiträge nach den Buchungszeiten zu verzichten. Laut aktuellem Kommentar zum BayKiBiG ist die Staffelung der Elternbeiträge nach der Buchungszeit aber das „einzige Korrektiv“, Luftbuchungen wirksam zu verhindern. Hier ist zu durchdenken, ob diese Einschätzung des Kommentars weiter geteilt wird, oder ob die geplante Regelung sinnvoller ist. Auf jeden Fall sind zusätzliche Prüfmechanismen zu vermeiden, die die Bürokratie deutlich steigen lassen würden.

Rolle der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und anderer freigemeinnütziger Träger

Zwei Drittel aller Kindertageseinrichtungen in Bayern werden von freigemeinnützigen Trägern betrieben. Sie sind entweder in Verbänden, die der Freien Wohlfahrtspflege angehören, oder in eigenständigen verbandlichen Zusammenschlüssen organisiert. Diese übergeordneten Verbände übernehmen wichtige Aufgaben im Arbeitsfeld. Sie sind die wesentlichen Anbieter von Fort- und Weiterbildungen. Außerdem stellen sie für ihre Mitglieder die notwendigen Beratungsleistungen zur Verfügung. Dazu gehören die von den Verbänden eigenfinanzierten Fachberatungen, aber auch die mit öffentlichen Mitteln geförderten Pädagogischen Qualitätsbegleitungen (PQB) und Sprach-Fachberatungen.

Über die politische Interessenvertretung ihrer Mitglieder hinaus nehmen die Verbände eine wichtige Rolle im fachpolitischen Diskurs und in der inhaltlichen Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes wahr, so zum Beispiel im Landesjugendhilfeausschuss sowie im vom StMAS verantworteten Forum Fortbildung, in der Kooperation Kindergarten – Grundschule (AK KitaSch) und im Trägerbeirat des Staatsinstituts für Frühpädagogik und Medienkompetenz. Außerdem wurde ihnen mit der Einführung des Landeselternbeirates ein Vorschlagsrecht zugestanden.

Mit der geplanten Reform von BayKiBiG und AVBayKiBiG sollen alle Regelungen, in denen den Verbänden freigemeinnütziger Träger eine Rolle zugewiesen wurde, ersatzlos gestrichen werden. Was mit dem Stichwort der Entbürokratisierung begründet und teilweise als „redaktionelle Änderung“ benannt wird, wird in der Realität die bestehenden subsidiären Strukturen freigemeinnütziger Träger gefährden oder gar zerschlagen.

Wie in den folgenden Ausführungen zur Funktionsstellenpauschale noch näher ausgeführt wird, werden den Verbänden nicht nur Fördermittel entzogen, sondern durch die Mittelverlagerung ihre Aufgaben grundsätzlich in Frage gestellt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 22.02.2024 wie folgt festgestellt: „Der in § 4 Abs. 2 SGB VIII normierte Funktionsschutz der freien Jugendhilfe gehört zu den Strukturprinzipien des bundesrechtlichen Jugendhilferechts, die vermittelt über Art. 3 Abs. 1 GG Maßstabsqualität für die Ausgestaltung eines landesrechtlichen Förderungssystems erlangen [...]“. Dieser Funktionsschutz bezieht sich gemäß SGB VIII auf Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen.

Wir halten es deshalb für erforderlich, Art. 4 Abs. 3 BayKiBiG wie folgt zu ergänzen:

*Soweit Kindertageseinrichtungen **sowie damit verbundene Dienste und Veranstaltungen** in gleichermaßen geeigneter Weise wie von einem kommunalen Träger auch von freigemeinnützigen Trägern betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, sollen die Gemeinden und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.*

Mit dieser Formulierung würde dem bundesgesetzlichen Subsidiaritätsprinzip und der Bedeutung dieses Prinzips Rechnung getragen werden.

Pädagogische Qualitätsbegleitung und Fortbildung

Wir begrüßen sehr, dass die Pädagogische Qualitätsbegleitung (PQB) zukünftig im Art. 15 BayKiBiG n.F. verankert und die Bedeutung damit unterstrichen wird.

Die Gesetzesbegründung beschreibt als Ziel explizit, dass „das in der Praxis bereits umgesetzte Angebot“ nachgezeichnet werden soll. Allerdings müssen wir feststellen, dass die geplante Maßnahme einer Funktionsstellenpauschale den gegenteiligen Effekt haben wird. Da uns als freier Träger die Finanzierungsgrundlage zum 31.12.2026 entzogen wird, sehen wir uns gezwungen, die bestehenden Arbeitsverträge mit den Pädagogischen Qualitätsbegleitungen zu diesem Termin zu kündigen. Näheres dazu führen wir im folgenden Kapitel aus.

Weiterhin sind wir sehr irritiert, dass in Art. 15 Abs. 2 BayKiBiG n.F. (Art. 17 Abs. 2 BayKiBiG a.F.) der bisherige Satz 2 gestrichen wird, der eine angemessene Beteiligung freigemeinnütziger Träger an Fortbildungsmaßnahmen festschreibt. Diese Streichung sehen wir als deutliche Schwächung oder gar Negierung des Subsidiaritätsprinzips an.

Wir halten es für unerlässlich, auch zukünftig eine angemessene Beteiligung freigemeinnütziger Träger an Fortbildungsmaßnahmen und der Pädagogischen Qualitätsbegleitung im BayKiBiG zu verankern.

Einführung einer Funktionsstellenpauschale

Mit der Funktionsstellenpauschale gemäß Art. 22 BayKiBiG n.F. und § 24 AVBayKiBiG n.F. sollen laut Gesetzesbegründung die bisher richtlinienbasierten Förderungen der Sprach-Kitas, der Pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB) und der Digitalisierungscoaches abgelöst werden.

Derzeit gibt es nach unserem Kenntnisstand insgesamt 46 Pädagogische Qualitätsbegleitungen, von denen 28 bei freigemeinnützigen und 18 bei kommunalen Trägern angestellt sind. Von

den insgesamt 27 Sprach-Fachberatungen, die es unseres Wissens gibt, sind sogar 23 Stellen bei freien Trägern und nur 4 bei kommunalen Trägern angesiedelt.

Das Subsidiaritätsprinzip entfaltet seine volle Wirkung auf der Ebene der Träger der öffentlichen Jugendhilfe: „Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.“ (§ 4 Abs. 2 SGB VIII) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind also verpflichtet, auch bezüglich der Beratungsdienste die freien Träger zu berücksichtigen.

Damit wird das Ziel einer Entbürokratisierung konterkariert. Bislang werden alle Antrags- und Bewilligungsverfahren für Maßnahmen der PQB, der Sprach-Kitas und der Digitalisierungscoaches auf der Ebene des Freistaates verantwortet. Im Falle von PQB übernimmt die Aufgabe derzeit das Zentrum Bayern Familie und Soziales, für die Sprach-Kitas das StMAS selbst. Wenn die Aufgaben an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also die Landkreise und kreisfreien Städte verlagert werden, wird sich dieser Aufwand entsprechend vervielfachen. Bei 71 Landkreisen und 25 kreisfreien Städten werden sich also in Zukunft 96 Stellen mit Antrags- und Bewilligungsverfahren beschäftigen müssen.

Für den Evangelischen KITA-Verband Bayern, der PQB in allen Landkreisen und kreisfreien Städten anbietet, hat das zur Folge, dass nicht ein, sondern 96 Antrags- und Bewilligungsverfahren durchzuführen sind.

In dem Zusammenhang ist außerdem zu befürchten, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht so zeitnah in der Lage sein werden, entsprechende Antrags- und Bewilligungsverfahren durchzuführen, dass das derzeit bestehende Angebot nahtlos zum 01.01.2027 fortgeführt werden könnte. Eine Verlagerung der Mittel ohne Übergangsfrist auf die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hätte damit eine Zerschlagung der bestehenden Angebote freier Träger zur Folge.

Als problematisch sehen wir außerdem an, dass in § 24 AVBayKiBiG die Funktionsstellen nur sehr vage inhaltlich beschrieben werden. So sollen die Mittel zur Finanzierung von Funktionsstellen, „insbesondere im Bereich der Sprachförderung, der digitalen Bildung und der Pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB)“ eingesetzt werden. Mit dem Wort „insbesondere“ soll eine Öffnung für künftige weitere inhaltliche Schwerpunkte geschaffen werden. Unserer Ansicht nach wird diese Öffnung aber nicht nur „künftig“ sondern sofort geschaffen. In der Gesetzesbegründung ist ausdrücklich vermerkt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe eigenverantwortlich über die Verwendung der Mittel entscheiden.

In dem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass der Begriff der Funktionsstellen im fachlichen Diskurs unterschiedlich definiert wird. Zum einen werden Funktionsstellen als spezifische Rollen innerhalb der Kindertageseinrichtung verstanden, die über die Grundtätigkeit einer Fachkraft hinausgehen, aber direkt mit den Kindern arbeiten, z.B. die Sprachfachkräfte in den Einrichtungen. Zum anderen werden Funktionsstellen als Instrumente zur Qualitätsentwicklung und Systemsteuerung angesehen, die bei übergeordneten Diensten angesiedelt sind und das pädagogische Personal in den Einrichtungen beratend unterstützen, z.B. die Sprach-Fachberatungen. Insofern ist überhaupt nicht klar, ob die Fördermittel für Fachkräfte in den Einrichtungen oder für Beratungsleistungen einzusetzen sind.

Zusammenfassend müssen wir feststellen, dass die Einführung der Funktionsstellenpauschale (insbesondere ohne Übergangsfrist) die bestehenden Angebote zerschlagen wird. Um dem Ziel des Bürokratieabbaus zu entsprechen und nicht auf Seiten der Träger der öffentlichen und

freien Jugendhilfe massiv Bürokratie aufzubauen, ist eine andere als die im Gesetzentwurf vorgelegte Lösung erforderlich. Für die Beratungsdienste freigemeinnütziger Träger halten wir eine zentrale Mittelvergabe für die Lösung, die für alle Seiten den geringsten Aufwand bedeutet.

Weitere Maßnahmen zur Entbürokratisierung

Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel der Entbürokratisierung, insbesondere die Entlastung von nicht förderrelevanten Dokumentationspflichten und die Neuregelung der Gewichtungsfaktoren hinsichtlich unterjähriger Veränderungen.

An dieser Stelle möchten wir uns auch für den bereits erfolgten Austausch mit dem StMAS bedanken. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf den vorliegenden Gesetzesentwurf im Anhörungsverfahren. Hier wurde uns bereits signalisiert, dass unsere Hinweise im weiteren Gesetzgebungsverfahren bedacht werden. Für weitere Rückfragen und Überlegungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Munderlein
Vorständin Bildung und Soziales

Dirk Rumpff
Vorstand Recht und Finanzen